

Justizariat

Az. 3250-23S03

**Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.**

**Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten  
an der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(OhmGebEntS)**

**vom 12. Dezember 2023**

**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 41**

**geändert durch Satzung vom**

**9. April 2024**            **Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 17**  
**18. Juni 2024**           **Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 40**  
**10. Dezember 2024**    **Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm XXXX, lfd. Nr. 51**

\*\*\*\*\*  
In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2024. Rechtsänderungen, die mit der 3. Änderungssatzung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.  
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.  
\*\*\*\*\*

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Satzungszweck und Geltungsbereich.....	4
§ 2	Definitionen.....	4
Abschnitt 2	Gebühren.....	5
Unterabschnitt 1	Gebührentatbestände und Allgemeines.....	5
§ 3	Gebührentatbestände.....	5
§ 4	Höhe und Fälligkeit der Gebühren.....	6
Unterabschnitt 2	Sonderregelungen für Servicegebühren für Internationale Studierende.....	7
§ 5	Servicegebühr.....	7
§ 6	Folgen der Nichtzahlung der Servicegebühr .....	8
§ 7	Rückerstattung der Servicegebühr.....	8
Unterabschnitt 3	Sonderregelungen für Studiengebühren für Internationale Studierende.....	8
§ 8	Gebührenpflicht für Internationale Studierende .....	8
§ 9	Gebührenhöhe und Fälligkeit .....	9
§ 10	Befreiung von den Studiengebühren für Internationale Studierende.....	9
§ 11	Sozialverträgliche Ausgestaltung .....	11
Unterabschnitt 4	Sonderregelungen zu den Gebühren für die Teilnahme an der Ohm International Summer School.....	11
§ 12	Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG bei der Ohm International Summer School.....	11
Abschnitt 3	Entgelte.....	12
§ 13	Entgelttatbestände .....	12
§ 14	Höhe und Fälligkeit der Entgelte .....	12
Abschnitt 4	Gemeinsame Vorschriften für Gebühren und Entgelte .....	13
§ 15	Absehen von Gebühren und Entgelten .....	13

§ 16	Vergabe von Stipendien.....	14
§ 17	<del>§16</del> Abmilderung besonderer Härtefälle.....	15
§ 18	<del>§17</del> Dokumentationspflicht.....	15
§ 19	<del>§18</del> Gebührenbescheide.....	16
§ 20	<del>§19</del> Folgen der Nichtzahlung von Gebühren und Entgelte .....	16
Abschnitt 5 Schlussvorschriften .....		16
§ 21	<del>§20</del> Übergangsregelungen.....	16
§ 22	<del>§21</del> Inkrafttreten .....	17

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage: Gebühren- und Entgeltverzeichnis .....	19
Sachverzeichnis (chronologisch).....	19
Stichwortverzeichnis (alphabetisch).....	19
Abkürzungsverzeichnis .....	19
Kostenverzeichnis .....	21

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Satzungszweck und Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte (Kosten) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und dient der Ausfüllung insbesondere des Art. 13 Abs. 7 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Im Grundsatz sind das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, abgabefrei. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 bestimmt sich die Erhebung von Kosten nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

### **§ 2**

#### **Definitionen**

- (1) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die keine Studierenden nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind, aber nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG i.V.m. § 10 der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an in der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) vom 24. Januar 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 3; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in ihrer jeweils aktuellen Fassung, an der Ohm immatrikuliert sind.
- (2) Internationale Studienbewerberinnen und Internationale Studienbewerber und Internationale Studierende im Sinne dieser Satzung sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder Studierende, die nicht gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG vom Anwendungsbereich der Gebührenerhebung nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6 BayHIG ausgenommen sind.

## **Abschnitt 2 Gebühren**

### **Unterabschnitt 1 Gebührentatbestände und Allgemeines**

#### **§ 3**

##### **Gebührentatbestände**

(1) An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG:

a) Für den Besuch von den in Art. 77 BayHIG genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen.

b) Nach näherer Festlegung in dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm können für Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG folgende Gebühren erhoben werden:

aa) für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung Internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Internationaler Studierender bei Lehrangeboten nach Art. 77 BayHIG (Servicegebühr). Das Nähere regeln die §§ 5 ff. dieser Satzung.

bb) das Studium Internationaler Studierender im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung in Bachelorstudiengängen oder Masterstudiengängen (Studiengebühr). Das Nähere regeln die §§ 8 ff. dieser Satzung.

c) [das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG, entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate.](#)

2. für Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG:

a) Für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG,

- b) Für Angebote nach Art. 78 Abs. 2 BayHIG, die sich an Personen mit einer laufenden Berufsausbildung richten, entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate,
3. Die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen. Dazu gehört insbesondere:
- a) Das Angebot des Instituts für Sprachen und interkulturelle Kompetenzen (Language Center),
  - b) die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenfrei. Für bestimmte Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden jedoch Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 253 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit dem Kostengesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen, erhoben.
- (2) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Art. 13 BayHIG unberührt.

#### **§ 4**

##### **Höhe und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren wird nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis ([Anlage](#)) und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichem Wert und der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. <sup>2</sup>Der Aufwand nach Satz 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich der Raum- und Betriebskosten.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebühren werden, sofern der jeweilige Gebührenbescheid im Einzelfall keine abweichende Regelung enthält, mit Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. <sup>2</sup>Sind die Preise nach Modulen ausgewiesen, so ist die entsprechende Gebühr jeweils zu Beginn des entsprechenden Moduls

fällig, sofern der jeweilige Gebührenbescheid im Einzelfall keine abweichende Regelung enthält.

<sup>3</sup>Im Übrigen werden die Gebühren jeweils mit Beginn der Aufnahme der Nutzung fällig.

## **Unterabschnitt 2      Sonderregelungen für Servicegebühren für Internationale Studierende**

### **§ 5**

#### **Servicegebühr**

- (1) Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kann nach näherer Regelung in dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Servicegebühren für Internationale Studierende erheben.
- (2) Die Servicegebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Buchst. aa) dient der Unterstützung Internationaler Studienbewerberinnen und Internationaler Studienbewerber und Internationaler Studierender. Gegenstand der gebührenpflichtigen Services können (nicht abschließend) folgende Leistungen sein:
  1. Bearbeitung der Immatrikulation, einschließlich der Prüfung der im Rahmen der Immatrikulation eingereichten Bewerbungsunterlagen,
  2. Unterstützung des Onboarding-Prozesses, etwa bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen, das Anbieten von Vorkursen, das Anbieten interkultureller Veranstaltungen,
  3. Die Teilnahme an Exkursionen für Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Internationale Studierender, insbesondere zur Förderung des interkulturellen Austausches,
  4. Unterstützungsangebote beim Einstieg in den regionalen Arbeitsmarkt.
- (3) Die genauere Ausgestaltung der Services erfolgt im Rahmen des durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

(4) <sup>1</sup>Die Ohm erlässt einen entsprechenden Gebührenbescheid. <sup>2</sup>Art. 91 Nr. 4 BayHIG gilt. <sup>3</sup>Die Servicegebühr ist bis zum im Bescheid festgesetzten Termin auf dem Bescheid festgesetzten Zahlungsweg zu leisten.

## **§ 6**

### **Folgen der Nichtzahlung der Servicegebühr**

<sup>1</sup>Wird die Servicegebühr nicht fristgerecht entrichtet, kann weder an Lehrveranstaltungen noch etwaigen mit ihnen verbundenen Prüfungen teilgenommen werden. <sup>2</sup>Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Ohm. <sup>3</sup>Gebührensschuldner, die die Servicegebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichten, werden nicht immatrikuliert. <sup>4</sup>Bereits immatrikulierte Studierende werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

## **§ 7**

### **Rückerstattung der Servicegebühr**

<sup>1</sup>Eine Rückerstattung von Servicegebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Falle einer Befreiung nach §§ 10, 15 ff. dieser Satzung werden bereits geleistete Gebühren in Höhe der Befreiung erstattet. <sup>3</sup>Zinsen oder Kosten werden nicht erstattet.

## **Unterabschnitt 3      Sonderregelungen für Studiengebühren für Internationale Studierende**

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht für Internationale Studierende**

<sup>1</sup>Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erhebt nach näherer Regelung in dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für das Studium Internationaler Studierender im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung in Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen Studiengebühren nach Maßgabe dieses Unterabschnittes. <sup>2</sup>Das Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg regelt insbesondere, wann die Studiengebühr erstmalig erhoben wird.

## § 9

### Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengebühr für Internationale Studierende (Studiengebühr) beträgt pro Semester für einen Bachelorstudiengang bis zu 2.000,00 Euro und für einen Masterstudiengang bis zu 3.000,00 Euro. <sup>2</sup>Die Zuordnung der einzelnen Gebühren zu den Studiengängen erfolgt in dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung kann dabei auch beschließen, dass aus besonderen Gründen für einen bestimmten Studiengang vorübergehend oder dauerhaft die Studiengebühr reduziert oder ausgesetzt wird. <sup>4</sup>Solche besonderen Gründe sind insbesondere bildungspolitische oder strategische Interessen. <sup>5</sup>Die bei Studienbeginn geltende Gebühr bleibt für die jeweilige Kohorte für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Fachsemesters unverändert.
- (2) <sup>1</sup>Der Zahlungseingang hat innerhalb der in § 13 Abs. 1 Satz 4 HZIS in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren fälligen Gebühren und Beiträgen nach Art. 121 BayHIG zu erfolgen, sofern der jeweils einschlägige Gebührenbescheid keine abweichende Regelungen enthält. <sup>2</sup>Der Beitrag ist in einer Summe auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt der Gebührenbescheid. <sup>4</sup>Bei einer Exmatrikulation binnen fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn wird die bereits bezahlte Gebühr erstattet. <sup>5</sup>Bei einer Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

## § 10

### Befreiung von den Studiengebühren für Internationale Studierende

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer Hochschulvereinbarung kann die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Internationale Studierende einer oder mehrerer Partnerhochschulen, die in einem Kooperationsstudiengang oder in einem Joint oder Double Degree Programm immatrikuliert sind, von der Gebührenpflicht befreien, wenn das Programm verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschule oder den Partnerhochschulen vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führt; die Gebührenfreiheit soll auf

Gegenseitigkeit vereinbart werden. <sup>2</sup>Im Übrigen sind Internationale Studierende, die im Rahmen von Hochschulvereinbarungen immatrikuliert sind, nur dann befreit, wenn sie im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für in der Regel maximal zwei Semester und ohne die Absicht, einen Abschlussgrad an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu erwerben, an die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde.

- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind Internationale Studierende ferner während Zeiten der Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 2 BayHIG in Verbindung mit §§ 24 und 25 HZIS in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Von der Gebührenpflicht befreit sind Studierende mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 1. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde. <sup>2</sup>Entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein.
- (4) Von der Gebührenpflicht wird befreit, wer eine Behinderung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes besitzt, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (5) <sup>1</sup>Wer sich auf einen Befreiungsgrund beruft, hat die entsprechenden Nachweise im ortsüblich bekannt gegebenen Verfahren vorzulegen. <sup>2</sup>Die Nachweise sind innerhalb folgender Ausschlussfristen vorzulegen:
  1. Bei einer Immatrikulation zum Wintersemester bis zum Ende der im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Einschreibefrist,
  2. bei einer Immatrikulation zum Sommersemester bis zum im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Ende der Einschreibefrist,
  3. bei einer Rückmeldung zum Wintersemester bis zum Ende der Rückmeldefrist,
  4. bei einer Rückmeldung zum Sommersemester bis zum Ende der Rückmeldefrist.

## § 11

### Sozialverträgliche Ausgestaltung

- (1) <sup>1</sup>In den Fällen des Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) dieser Satzung sind die erhobenen Gebühren sozialverträglich auszugestalten. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen ungeachtet ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse grundsätzlich die Möglichkeit haben, ein Studium aufzunehmen. <sup>3</sup>Je nach Grad der Bedürftigkeit können die Gebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) dieser Satzung für Personen aus sozial schwachen Verhältnissen oder mit besonderer Familiensituation für Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt oder für Personen aus Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit erlassen, gestundet oder ermäßigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe der besonderen Härte nach Abs. 1 sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 2 gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. <sup>2</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.

#### **Unterabschnitt 4      Sonderregelungen zu den Gebühren für die Teilnahme an der Ohm International Summer School**

## § 12

### Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG

#### bei der Ohm International Summer School

<sup>1</sup>Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen und Professoren im Wege einer angemessenen Lehrzulage zu honorieren. <sup>2</sup>Im Rahmen der Anmeldung

zur Ohm International Summer School erklären sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausdrücklich einverstanden, dass unter den Voraussetzungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes dem jeweils für die einzelne Lehrveranstaltung der Ohm International Summer School verantwortlichen Professorinnen und Professoren eine Lehrzulage entsprechend des ihnen entstandenen Aufwands gewährt wird.<sup>3</sup>Über die Höhe der Lehrzulage entscheidet die Hochschule.<sup>4</sup>Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School entstehen neben den Gebühren nach dieser Satzung keine weiteren Aufwendungen.

### **Abschnitt 3 Entgelte**

#### **§ 13**

##### **Entgelttatbestände**

An der Ohm werden folgende Entgelte erhoben:

1. Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind,
2. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel und
3. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Exkursionen.

#### **§ 14**

##### **Höhe und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Höhe der Entgelte wird nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis ([Anlage](#)) und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichem Wert und der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. <sup>2</sup>Der Aufwand nach Satz 1

besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich der Raum- und Betriebskosten. <sup>3</sup>Die Höhe des Entgelts wird von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm festgesetzt.

- (3) Etwaige festgesetzte Entgelte für Angebote der Weiterbildung sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten, soweit die jeweils einschlägige Rechnung keine abweichende Regelung enthält.

#### **Abschnitt 4    Gemeinsame Vorschriften für Gebühren und Entgelte**

##### **§ 15**

##### **Absehen von Gebühren und Entgelten**

- (1) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Von einer Gebührenerhebung wird ferner abgesehen werden bei
1. der nachträglichen Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),
  2. Studienangeboten für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG,
  3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
  4. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,

5. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
6. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Frühstudium).

<sup>2</sup>Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist berechtigt, von den Gebühren- und Entgeltadressaten die erforderlichen Nachweise zur Prüfung der Ausnahmen nach Satz 1 im Original oder in Kopie einzufordern. <sup>3</sup>§§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (3) Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.

## **§ 16**

### **Vergabe von Stipendien**

- (1) <sup>1</sup>Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kann Gebühren und Entgelte für Lehrveranstaltungen oder Veranstaltungen nach dieser Satzung im Wege von Stipendien ganz (Erlasstipendium) oder teilweise (Zuschusstipendium) erlassen. <sup>2</sup>Das Nähere zur Vergabe solcher Stipendien, insbesondere die Vergabekriterien werden durch eine Richtlinie der Hochschulleitung geregelt. <sup>3</sup>Bei der Vergabe werden auch Aspekte der Gleichbehandlung der Geschlechter sowie der Diversität berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl zu vergebenden Erlasstipendien wird jeweils zu Beginn des betreffenden Bewerbungszeitraums im Rahmen der zu erlassenden Richtlinie der Hochschulleitung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Als Grundlage für die Berechnung dieser Maximalzahl dienen die Zahlen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber der amtlichen Hochschulstatistik. <sup>3</sup>Für die Ohm

International Summer School werden abweichend von Satz 2 die Zahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Vorjahr herangezogen.

- (3) Die Vergabe von Stipendien nach Abs. 1 kann insbesondere auch aus etwaigen unvorhergesehenen Überschüssen aus Einnahmen nach dieser Satzung aus den Vorjahren finanziert werden.

### **§ 17 ~~§16~~**

#### **Abmilderung besonderer Härtefälle**

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte sind zur Vermeidung unzumutbarer Härten zu stunden, zu ermäßigen, die Zahlung der Gebühr oder des Entgelts in mehreren Raten zu ermöglichen, von einer Gebühren- oder Entgelterhebung abzusehen oder zurückzuerstatten, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 2 gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. <sup>2</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (4) Art. 59 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) bleibt unberührt.

### **§ 18 ~~§17~~**

#### **Dokumentationspflicht**

<sup>1</sup>Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.

**§ 19 ~~§18~~**

**Gebührenbescheide**

- (1) <sup>1</sup>Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kann in Bescheiden über Gebühren, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmen, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. <sup>2</sup>Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden.
- (2) Bescheide, die für mehrere Zeitabschnitte gelten, sind
1. von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern,
  2. auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern, wenn sie sachlich unrichtig sind.

**§ 20 ~~§19~~**

**Folgen der Nichtzahlung von Gebühren und Entgelte**

<sup>1</sup>Soweit die §§ 1 bis 18 nichts anderes bestimmen, werden Gebühren- oder Entgeltadressatinnen oder -adressaten, die die fälligen Gebühren oder Entgelte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet haben, gemäß Art. 91 Nr. 4 BayHIG nicht immatrikuliert bzw. gemäß Art. 91 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 4 BayHIG zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert. <sup>2</sup>Für Veranstaltungen nach dieser Satzung, die einer Immatrikulation nicht bedürfen, ist eine Teilnahme ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Gebühren bzw. Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet werden. <sup>3</sup>Maßgeblich ist insoweit der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

**Abschnitt 5 Schlussvorschriften**

**§ 21 ~~§20~~**

**Übergangsregelungen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung gelten die folgenden Übergangsregelungen:

1. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
2. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden.
3. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden.
4. Für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen gelten, sofern die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.
5. Für ausländische Studierende im Sinne des Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BayHIG, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in einem Studiengang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

## **§ 22 ~~§ 21~~**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Dezember 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 13. Dezember 2023.

Nürnberg, den 13. Dezember 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 41; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 14. Dezember 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage: Gebühren- und Entgeltverzeichnis

### Sachverzeichnis (chronologisch)

Gegenstand	Lfd. Nr.
<b>Lehrangebote</b>	<b>1.</b>
Gebühren für Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG	1.I.
Gebühren für Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG	1.II.
Gebühren für Lehrangebote nach Art. 77 und Art. 78 BayHIG	1.III.

### Stichwortverzeichnis (alphabetisch)

Gegenstand	Lfd. Nr.
<b>G</b>	
Gebühren für Internationale Bewerberinnen und Bewerber und Internationale Studierende	1.III.
<b>L</b>	
<b>Lehrangebote</b>	<b>1.</b>
Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG	1.I.1
Lehrangebote der Weiterbildung nach Art. 78 BayHIG	1.II.1

### Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Gegenstand
ABOB	Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 253 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
BayLBG	Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
HZIS	Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg

Abkürzung	Gegenstand
	Georg Simon Ohm (HZIS) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 3; <a href="http://www.th-nuernberg.de">www.th-nuernberg.de</a> ), in ihrer jeweils geltenden Fassung
KG	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
KVz	Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

### Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
Gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen	Gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die keine Studierenden nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind, aber nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG i.V.m. § 10 HZIS in ihrer jeweils aktuellen Fassung, an der Ohm immatrikuliert sind. Derzeit sind dies (soweit für die Kostenregelung nach dieser Satzung relevant): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnehmerinnen und Teilnehmer der OHM International Summer School</li> </ul>
Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber	Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne dieser Satzung sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die weder die Staatsangehörigkeit der Europäischen Union besitzen, noch durch oder aufgrund eines nationalen oder internationalen Abkommens oder einer nationalen oder internationalen Regelung Deutschen gleichgestellt sind.
Internationale Studierende	Internationale Studierende im Sinne dieser Satzung sind Studierende, die weder die Staatsangehörigkeit der Europäischen Union besitzen, noch durch oder aufgrund eines nationalen oder internationalen Abkommens oder einer nationalen oder internationalen Regelung Deutschen gleichgestellt sind.

## Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Betrag in Euro	Art Tatbestand
<b>1.</b>	<b>Lehrangebote</b>			
1.I.1/	<b>Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG</b>			
	1.	Teilnahme an der Ohm International Summer School	500,00 bis 1.000,00	<b>Gebühr</b> § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)
	2.	Teilnahme am Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB), entsprechend dem erhöhten Aufwand für dieses Format	1.200,00	<b>Gebühr</b> § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)
1.II.1/	<b>Lehrangebote der Weiterbildung nach Art. 78 BayHIG</b>			
	1.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen (Studierende oder nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG immatrikulierte Personen)	10,00 bis 300,00	<b>Gebühr</b> § 3 Abs. 1 Nr. 2
	2.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen nach Überschreitung der Regelstudienzeit und während einer Beurlaubung aus wichtigem Grund pro Semester (sofern das Angebot nach Semestern gegliedert ist)	300,00	<b>Gebühr</b> § 3 Abs. 1 Nr. 2
	3.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen nach Überschreitung der Regelstudienzeit und während einer Beurlaubung aus wichtigem Grund pro Trimester (sofern das Angebot nach Trimestern gegliedert ist)	200,00	<b>Gebühr</b> § 3 Abs. 1 Nr. 2
	4.	für Angebote der Weiterbildung für nicht immatrikulierte Personen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde	10,00 bis 150,00	<b>Entgelt</b> § 13 Nr. 1
1.III.1/	<b>Gebühren für Internationale Bewerberinnen und Bewerber und Internationale Studierende</b>			
	1.	Servicegebühr für Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Internationale Studierende, pro Semester bzw. Trimester	bis 600,00	<b>Gebühr</b> § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppel- buchst. aa)
	2.	Studiengebühr für Internationale Studierende		
	2.1	für Bachelorstudiengänge nach Art. 77 BayHIG	bis zu 2.000	<b>Gebühr</b> § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppel- buchst. bb)
	2.2	für Masterstudiengänge nach Art. 77 BayHIG	bis zu 3.000	<b>Gebühr</b> § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppel- buchst. bb)